

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bönstadt

in der Fassung vom 01. Januar 1998,
geändert am 22. März 2002, geändert am 15. März 2013, geändert am 10.03.2017,
geändert am 15.03.2019, zuletzt geändert am 10.06.2022

§1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

Freiwillige Feuerwehr Bönstadt

(2) Der Sitz des Vereins ist 61194 Niddatal, Sternbacher Straße 2.

§2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Bönstadt“, gegründet 1951, ist,
 - a) die Förderung des Feuerwehrwesens im Stadtteil Bönstadt,
 - b) die Belange der Mitglieder - besonders der Einsatzabteilung - wahrzunehmen,
 - c) Grundsätze und Tradition des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen,
 - d) durch gemeinschaftliche Veranstaltungen zur Förderung des Feuerwehrwesens und des Feuerschutzes (Übungen) Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen,
 - e) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - f) die Förderung der Kunst und Kultur durch Ausübung von Musik.
- (2) Der Verein mit Sitz in 61194 Niddatal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, weder während der Mitgliedschaft noch bei Ausscheiden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bönstadt besteht aus
 - a) den aktiven Mitgliedern (Angehörige der Einsatzabteilung),
 - b) den passiven Mitgliedern (ehemalige Angehörige der Einsatzabteilung),
 - c) den aktiven Mitgliedern der Musikabteilung,
 - d) den Kindern und Jugendmitgliedern,
 - e) den fördernden Mitgliedern,
 - f) den Ehrenmitgliedern,
 - g) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niddatal in ihrer jeweils gültigen Fassung (Feuerwehrsatzung) der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Jugendmitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder können solche werden, die der Einsatzabteilung oder der Musikabteilung angehören und die Altersgrenze - vollendetes 60. Lebensjahr - erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt und ernannt.
- (7) In die Ehren- und Altersabteilung können nur solche Mitglieder übernommen werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder aus gesundheitlichen Gründen aufhören und mindestens 5 Jahre aktiv waren.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Zahlungsaufforderung am 01.07. des Kalenderjahres erhoben.
- (3) Die 1. Mahnung erfolgt am 01.09. des Kalenderjahres, die 2. Mahnung erfolgt am 01.11. des Kalenderjahres zur Zahlungsaufforderung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Ist ein Mitglied länger als drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres
 - nach Erhalt der Zahlungsaufforderung,
 - nach Erhalt der 1. Mahnung zur Zahlungsaufforderung,
 - nach Erhalt der 2. Mahnung zur Zahlungsaufforderungmit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne weitere Mahnung durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitgliedes.
- b) Austritt nach Kündigung, die nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann.
- c) Ausschluss - Bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann der Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss wird dem auszuschließenden Mitglied in Form eines Bescheides schriftlich zugestellt.
Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen ist. Berufungsinstanz ist die jährliche Mitgliederversammlung (gem. § 11 h). Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- d) Aberkennung - Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitglie-

- dersversammlung mit 2/3 Mehrheit aberkannt werden, die automatisch den Ausschluss zur Folge hat.
- e) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
 - f) Vereinsauflösung.

§7 Haftung und Gerichtsstand

Der Verein ist für jeden Schaden verantwortlich, den der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm übertragenden Verrichtung begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Schäden, die ein Mitglied in fahrlässiger, leichtfertiger oder absichtlicher Weise einer Sache oder natürlichen Person zufügt, sind von dem verursachenden auf eigene Kosten zu regeln (vgl. §§ 249-254 BGB).

§8 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vereinsvorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende lädt mit 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern.

§12

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind
- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Wahlen gemäß der Wahlordnung,
Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der drei Besitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - c) die Festsetzung der Mindestbeiträge,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von einem Jahr,
 - g) ggfs. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) ggfs. die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - i) ggfs. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j) ggfs. die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung ist in der Geschäftsordnung niedergelegt.

§13

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den drei Beisitzern,
 - f) dem Wehrführer,
 - g) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - i) dem Abteilungsleiter des Musikzuges,
 - j) dem stellvertretenden Abteilungsleiter des Musikzuges.
- Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Abteilungsleiter des Musikzuges, stellvertretender Abteilungsleiter des Musikzuges und Jugendfeuerwehrwart gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an und werden nicht von der Jahreshauptversammlung gewählt, sind aber für die Ämter a bis e (vergleiche § 12 Abs. 1) wählbar (Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal in ihrer jeweils gültigen Fassung).
- Die Pos. c und d können zusammengefasst werden.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Vorstandssitzung vom Schriftführer verlesen und von dem Vorstand genehmigt werden muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Diese Regelung betrifft nicht den unter § 6c) aufgeführten Fall.

§14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Rechnungsführer oder Schriftführer.

§15 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres überprüfen die Kassenprüfer die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Auflösung

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt. Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit 2/3 Mehrheit schließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung des Vereins wird 6 Monate nach der 2. Beschlussfassung wirksam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niddatal mit dem Zweck der Gründung eines neuen Feuerwehrvereins bzw. zur Förderung Feuerwehrwesens.

§17 Anhang zur Satzung

- (1) a) Geschäftsordnung (siehe dort)
b) Wahlordnung (siehe dort)

§18 Inkrafttreten

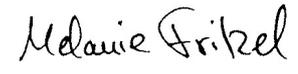
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Unterschriften: Der Vorstand

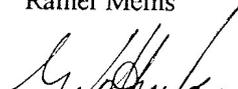

Hermann Reiter


Rainer Meins


Günter Weitzel


Melanie Fritzel


Jürgen Jung


Michael Gottwalz


Marco Rothe


Horst Fritzel


Albrecht Haas


Wolfgang Kröll


Bernd Reiter

§ 17 Anhang zur Satzung

a) Geschäftsordnung

- (1) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen bedürfen keiner Einladungsfrist. Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zuzuleiten und müssen schriftlich bis spätestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung eingegangen sein. Zusatz- und Initiativanträge zu Tagesordnungspunkten können auch während der Versammlung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Presse- und Behördenvertreter können zugelassen werden.
- (5) Dem Vorsitzenden steht das Hausrecht im Versammlungsraum zu und er wahrt die Ordnung. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (6) Der Vorsitzende stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für abgeschlossen. Die Versammlung kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (7) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Mitgliedern des Vorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (8) Zur Geschäftsordnung erteilt der Vorsitzende das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 2 Minuten nicht überschreiten.
- (9) Wortmeldungen erfolgen durch Handheben. Sie sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (10) Die Versammlung kann zur Geschäftsordnung auf Antrag die Rednerliste schließen oder die Aussprache beenden.
- (11) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (12) Der Vorsitzende kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder mehrfach zur Ordnung gerufen werden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so kann er zum gleichen Beratungspunkt es nicht wieder erhalten.
- (13) Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Versammlung infrage stellt, so kann der Vorsitzende die Versammlung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Vorsitzendenstuhl und den Versammlungsraum. Die Versammlung ist sodann unterbrochen.
- (14) Über den Verlauf der Versammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse der Versammlung sind wörtlich zu protokollieren.
- (15) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Vorstand.
- (16) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (17) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, die Wahl der Ehrenmitglieder sowie die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim abgestimmt wird.
- (18) Zur Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, die gleichzeitig Grundlage zur Wahlfeststellung ist.

b) Wahlordnung

1. Kandidaturen

Ohne seine Zustimmung darf kein Mitglied als Kandidat aufgestellt werden. Die Kandidaten für die Neuwahl des Vorstandes werden aufgrund von aus der Versammlung eingebrachten Wahlvorschlägen ermittelt.

Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist eine persönliche, geheime Positionswahl.

Für jede Vorstandsposition ist ein separater Wahlgang durchzuführen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt en-bloc offen, auf Antrag muss geheim gewählt werden. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt offen.

Der Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Versammlungsleiter zu geben.

2. Wahlvorbereitung

Für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Wahlen sorgen

- a) der Versammlungsleiter (Vorsitzender).
- b) der Wahlleiter.

Der Wahlleiter ist aufgrund von aus der Versammlung eingebrachter Wahlvorschläge und folgender Abstimmung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl gewählt. Der Wahlleiter händigt vor Beginn der Wahlen und nach Überprüfung der Wahlberechtigung den Betreffenden die entsprechenden Stimmzettel aus. Unterlage für die Überprüfung der Wahlberechtigung ist die Mitgliederliste, für Wahlfeststellung die Anwesenheitsliste. Im Verhinderungsfall aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheitsfall) hat das schriftliche Einverständnis zur Wahl vorzulegen.

3. Wahlablauf

Geheime Wahl: Der Stimmzettel ist vom Stimmberechtigten persönlich auszufüllen, zusammenzufalten und vor den Augen des Wahlleiters abzugeben. Nach der Auszählung übergibt der Wahlleiter das Ergebnis dem Versammlungsleiter, der es der Versammlung bekannt gibt. Nachdem der jeweils Gewählte auf Frage des Versammlungsleiters die Annahme der Wahl bestätigt hat, ist der Wahlgang abgeschlossen.

Offene Wahl: Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Handheben. Die Auszählung wird unabhängig voneinander vom Versammlungsleiter und von dem Wahlleiter vorgenommen. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Abschluss des Wahlganges unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei der geheimen Wahl.

4. Wahlergebnis

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Er scheidet - falls er für mehrere Positionen kandidierte - für die nachfolgenden Wahlgänge aus.

Der Versammlungsleiter ist vom Wahlleiter diesbezüglich zu informieren und gibt diesen Umstand vor dem nächsten Wahlgang bekannt.

Kandidiert nur eine Person, so ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht mit. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten muss der Wahlgang solange wiederholt werden bis ein

Kandidat über die erforderliche Mehrheit verfügt, es sei denn, die anderen Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl verzichten.

5. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und alle juristischen Personen, die dem Verein angehören.

Alle stimmberechtigten natürlichen Personen, sowie alle juristischen Personen, die dem Verein angehören, haben eine Stimme.

Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein anhängig ist.

3. Wahlrecht

Alle Mitglieder (natürliche Personen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für den Vorstand wählbar.

Nicht wählbar ist ein Mitglied, wenn die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein anhängig ist.

Anlage 1 zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal-Bönstadt

Übernahme der Mitgliedschaft im Todesfall

Wenn der Ehepartner, der in der Freiwilligen Feuerwehr Bönstadt Mitglied ist, verstirbt, kann der andere seine Mitgliedschaft übernehmen, ohne dass die Vereinszugehörigkeit von da ab neu beginnt.

Ehrungen vom Verein

Eine Ehrung wird vorgenommen, wenn

- ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bönstadt 25-jährige Zugehörigkeit verzeichnen kann.
- ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bönstadt 50-jährige Zugehörigkeit verzeichnen kann.

Ehrungen vom Feuerwehrverband Hessen Darmstadt

Eine Ehrung wird vorgenommen für 25-jährige, 40-jährige und für 50-jährige Zugehörigkeit der Feuerwehr.

Ehrungen des Hessischen Ministers des Innern

Eine Ehrung wird vorgenommen für 25-jährigen, 40-jährigen und 50-jährigen aktiven Dienst in der Feuerwehr.

Ehrungen des Hessischen Blasmusikverbands

Siehe Anhang.

Der 31.12. gilt als Stichtag.

Geschenke zu besonderen Anlässen

- 1) Für Mitglieder die aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr Bönstadt tätig sind, wird zur Hochzeit ein Geschenk im Wert von ca. 40,00 € und zusätzlich ein Blumenstrauß überreicht.
- 2) Für Mitglieder die aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr Bönstadt tätig sind, wird zur Geburt eines Kindes ein Geschenk im Wert von 20,00 € überreicht.
- 3) Für Mitglieder die aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr Bönstadt tätig sind, wird zur Silbernen-, wie auch zur Goldenen Hochzeit ein Geschenk im Wert von 20,00 € überreicht.
- 4) Für Mitglieder die aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr Bönstadt tätig sind und ihren 60.sten Geburtstag feiern, wird ein Geschenk im Wert von 10,00 € überreicht.

Anlage 2 zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal-Bönstadt

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden):
Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, Handynummer (bei aktiven Mitgliedern, optional und freiwillig), Abteilung, Kündigungs-/Austrittsdatum, Bankverbindung
auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Jeder Betroffene hat:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Als Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Hessen, des Hessischen Musikverbandes und für die Erfassung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes des Landes Hessen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband oder in der zentralen Datenbank (FLORIX) zu melden. Übermittelt werden dabei: Name, Alter, Abteilung, Dienstgrad, Instrument, Lehrgänge
5. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsleben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Printmedien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse (Vorstandswahlen) sowie sonstige Veranstaltungen des Vereins. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und Funktion im Verein.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
7. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter

Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Printmedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

8. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung am 22. März 2002 einstimmig nachstehende Änderung der Vereinsatzung:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

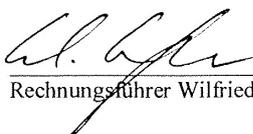
- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den drei Beisitzern,
 - f) dem Wehrführer,
 - g) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - i) dem Abteilungsleiter des Musikzuges,
 - j) dem stellvertretenden Abteilungsleiter des Musikzuges.

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Abteilungsleiter des Musikzuges, stellvertretender Abteilungsleiter des Musikzuges und Jugendfeuerwehrwart gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an und werden nicht von der Jahreshauptversammlung gewählt, sind aber für die Ämter a bis e (vergleiche § 12 Abs. 1) wählbar (Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal vom 05.04.2000).

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung vom 22. März 2002 in Kraft.


1. Vors. Hermann Reiter


stv. Vorsitzender Rainer Meins


Rechnungsführer Wilfried Wagner


Schriftführerin Melanie Rothe

Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung am 15.März 2013 einstimmig nachstehende Änderung der Vereinssatzung:

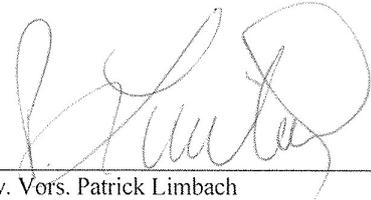
§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bönstadt besteht aus
- a) den aktiven Mitgliedern (Angehörige der Einsatzabteilung),
 - b) den passiven Mitgliedern (ehemalige Angehörige der Einsatzabteilung),
 - c) den aktiven Mitgliedern der Musikabteilung,
 - d) den Kindern und Jugendmitgliedern,
 - e) den fördernden Mitgliedern,
 - f) den Ehrenmitgliedern,
 - g) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung.

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung vom 15.März 2013 in Kraft.



1. Vors. Tobias Nikleniewicz



stv. Vors. Patrick Limbach



Rechnungsführer Andreas Kremer



Schriftführerin Christina Lind

Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung am 10.März 2017 nachstehende Änderung der Vereinssatzung:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niddatal in ihrer jeweils gültigen Fassung (Feuerwehrsatzung) der Einsatzabteilung angehören.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den drei Beisitzern,
 - f) dem Wehrführer,
 - g) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - i) dem Abteilungsleiter des Musikzuges,
 - j) dem stellvertretenden Abteilungsleiter des Musikzuges.
- Die Pos. c und d können
zusammengefasst werden.

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Abteilungsleiter des Musikzuges, stellvertretender Abteilungsleiter des Musikzuges und Jugendfeuerwehrwart gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an und werden nicht von der Jahreshauptversammlung gewählt, sind aber für die Ämter a bis e (vergleiche § 12 Abs. 1) wählbar (Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal in ihrer jeweils gültigen Fassung).

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung vom 10.März 2017 in Kraft.



1. Vors. Tobias Schneider



stv. Vors. Lukas Kretz



Rechnungsführer Andreas Kremer



Schriftführerin Christina Lind

Satzungsänderung

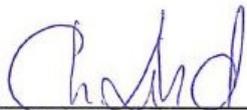
Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung am 15.März 2019 die Aufnahme des neuen Datenschutzgesetzes als Anlage in die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bönstadt.

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung vom 15.März 2019 in Kraft.



1. Vors. Tobias Schneider

stell. Vors. Lukas Kretz

Rechnungsführer Andreas Kremer

Schriftführerin Christina Lind

Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung am 10.Juni 2022 nachstehende Änderungen der Vereinssatzung:

§§ 1, 2, 3 und 16 erhalten folgende neue Fassung:

§1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

Freiwillige Feuerwehr Bönstadt

(2) Der Sitz des Vereins ist 61194 Niddatal, Sternbacher Straße 2.

§2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Bönstadt“, gegründet 1951, ist,
 - a) die Förderung des Feuerwehrwesens im Stadtteil Bönstadt,
 - b) die Belange der Mitglieder - besonders der Einsatzabteilung - wahrzunehmen,
 - c) Grundsätze und Tradition des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen,
 - d) durch gemeinschaftliche Veranstaltungen zur Förderung des Feuerwehrwesens und des Feuerschutzes (Übungen) Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen,
 - e) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - f) die Förderung der Kunst und Kultur durch Ausübung von Musik.
- (2) Der Verein mit Sitz in 61194 Niddatal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, weder während der Mitgliedschaft noch bei Ausscheiden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bönstadt besteht aus
 - a) den aktiven Mitgliedern (Angehörige der Einsatzabteilung),
 - b) den passiven Mitgliedern (ehemalige Angehörige der Einsatzabteilung),
 - c) den aktiven Mitgliedern der Musikabteilung,
 - d) den Kindern und Jugendmitgliedern,
 - e) den fördernden Mitgliedern,
 - f) den Ehrenmitgliedern,
 - g) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung.

- (2) Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§16 Auflösung

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt. Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit 2/3 Mehrheit schließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung des Vereins wird 6 Monate nach der 2. Beschlussfassung wirksam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niddatal mit dem Zweck der Gründung eines neuen Feuerwehrvereins bzw. zur Förderung Feuerwehrwesens.

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung vom 10.06.2022 in Kraft.



1. Vors. Tobias Schneider



stv. Vors. Lukas Kretz



Rechnungsführer Andreas Kremer



Schriftführerin Christina Lind